

## 9. Schlussbestimmungen

9.1. Soweit diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die Normen des ZGB.

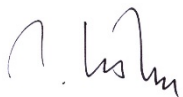
9.2. Die Statuten ersetzen jene vom 26. Oktober 2011

Heerbrugg, 15. November 2017

Für Musik im Zentrum – Musikschule Mittelrheintal

Der Präsident:

Die Aktuarin:



Marcel Sieber

Anita Sieber

### Anhang

Schulträger gemäss Ziffer 3.1.a) dieser Statuten:

Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg

Primarschulgemeinde Balgach

Primarschulgemeinde Berneck

Schule Diepoldsau

Oberstufe Mittelrheintal

Schulgemeinde Oberegg

Schule Widnau



## Statuten

### 1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Unter der Bezeichnung „Musik im Zentrum – Musikschule Mittelrheintal“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 1.2. Der Verein bezweckt die musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Heerbrugg, Gemeinde Au.

### 2. Organe des Vereins sind

- 2.1. Die Mitgliederversammlung
- 2.2. Der Vorstand
- 2.3. Die Geschäftsprüfungskommission

### 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) Schulträger
  - b) Natürliche Personen als Einzelmitglieder
- 3.2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 3.3. Austritt
  - a) Ein Austritt eines angeschlossenen Schulträgers ist unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende des Schuljahres möglich.
  - b) Die Mitgliedschaft eines Einzelmitgliedes erlischt im Falle der Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.
- 3.4. Leistung der Mitglieder
  - a) Die Schulträger sind verpflichtet, genügend geeigneten Schulraum mit der notwendigen Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Der Verein kann zusätzliche Schulräume mieten.
  - b) Die beteiligten Schulträger übernehmen die nicht durch andere Einnahmen gedeckten Aufwendungen für den Betrieb der Musikschule nach einem durch den Vorstand festgelegten Schlüssel.

- c) Die Einzelmitglieder entrichten den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

3.5. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

#### **4. Die Mitgliederversammlung**

4.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich vor Ende Februar statt.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:  
a) sooft der Vorstand dies als notwendig erachtet;  
b) wenn ein Drittel der angeschlossenen Schulträger dies verlangt;  
c) auf Verlangen eines Drittels aller Mitglieder.

4.3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 10 Arbeitstage vor dem Versammlungstermin schriftlich, unter gleichzeitiger Zustellung der Traktandenliste, einzuberufen.

4.4. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:  
a) die Festlegung der Statuten;  
b) die Wahl des Vorstandes, soweit dessen Mitglieder nicht von den Schulträgern ernannt werden, sowie des Präsidiums und der Geschäftsprüfungskommission. Die Amtszeit dauert bis zur Mitgliederversammlung, welche auf das Ende der Amtsdauer der Schulräte der St. Gallischen Schulgemeinden folgt;  
c) die Beschlussfassung über Jahresrechnung und Budget;  
d) die Festlegung der Mitgliederbeiträge.

4.5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse bedürfen des einfachen Mehrs aller anwesenden Stimmberechtigten sowie des einfachen Mehrs der vertretenen Schulträger. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid. Ziffer 8 dieser Statuten bleibt vorbehalten.

4.6. Anträge, über die an der ordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind bis spätestens 15. Januar dem Präsidium schriftlich einzureichen.

#### **5. Vorstand**

5.1. Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter der angeschlossenen Schulträger und mindestens einem Vertreter der Einzelmitglieder. Er tagt unter dem Vorsitz des Präsidiums und konstituiert sich selbst.

5.2. Aufgaben des Vorstandes:

- a) Er ist verantwortlich für die langfristige Entwicklung der Musikschule. Er ist gleichzeitig Vollzugsorgan für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er regelt die Aufgabenverteilung und die Kompetenzen in einem Geschäftsreglement.
- b) Er kann aus seinen Reihen Ressorts bilden, denen er einen Teil seiner Aufgaben und Kompetenzen delegieren kann. Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Ressorts sind im Geschäftsreglement zu regeln.
- c) Er kann einzelne Aufgaben der Schulleitung oder einer von ihm eingesetzten Kommission übertragen. Das Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.
- d) Er bestimmt die für den Verein zeichnungsberechtigten Personen.
- e) Er veranlasst jährlich mindestens eine unangemeldete Kassenkontrolle.
- f) Er kann eine externe Rechnungsprüfung veranlassen.
- g) Er legt die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission fest.

#### **6. Die Geschäftsprüfungskommission**

Die angeschlossenen Schulträger stellen im Turnus die Geschäftsprüfungskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren. Sie besteht aus drei Mitgliedern, überprüft die Verwaltung und Rechnungsführung und erstattet Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

#### **7. Schulleitung und Lehrervertretung**

7.1. Die Schulleitung umfasst die pädagogische und administrative Leitung der Schule. Die Pflichten und Kompetenzen regelt der Vorstand in einem Pflichtenheft. Die Schulleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

7.2. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt eine Lehrperson als Lehrervertretung mit beratender Stimme teil. Sie wird vom Konvent der Musiklehrkräfte auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

#### **8. Auflösung des Vereins**

Sie kann nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der angeschlossenen Schulträger beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt ein allfälliges Vereinsvermögen den angeschlossenen Schulträgern im Verhältnis ihrer Beiträge im letzten Vereinsjahr zu.